

# **Beitragsreglement der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)**

*(Stand 27.5.13)*

vom ... *(Datum)*

vom Bundesrat genehmigt am ... *(Datum)*

---

*Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI),*

gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012<sup>1</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und Artikel 31 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom ...<sup>2</sup> (V-FIFG),

*erlässt folgendes Reglement:*

## **1. Kapitel: Gegenstand**

### **Art. 1**

Dieses Reglement legt im Rahmen des FIFG und der V-FIFG Einzelheiten der Innovationsförderung fest, namentlich:

- a. die einzelnen Förderinstrumente der KTI;
- b. die Voraussetzungen für Leistungen der KTI;
- c. die Rechte und Pflichten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger;
- d. die Berechnung und die Modalitäten der Auszahlung der Leistungen;
- e. die Informationspflichten und –rechte zur Gewährleistung der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.

---

<sup>1</sup> SR...; AS...; BBl 2012 9657

<sup>2</sup> SR...; AS

## **2. Kapitel: Förderung von Innovationsprojekten**

(Art. 19 und Art. 24 Abs. 2 Bst. a FIFG; Art. 29 V-FIFG)

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2** Instrumente der Projektförderung

Die KTI fördert Innovationsprojekte mit folgenden Instrumenten:

- a. Beiträge an Projekte mit Umsetzungspartnern;
- b. Beiträge an Projekte ohne Umsetzungspartner;
- c. Gutschriften für Vorstudien (Innovationsschecks);
- d. Kostengutsprachen.

#### **Art. 3** Beitragsdauer

Die KTI unterstützt ein Projekt lediglich bis zum Nachweis der Marktfähigkeit der geförderten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren.

### **2. Abschnitt: Beiträge an Projekte mit Umsetzungspartnern**

(Art. 19 Abs. 2 FIFG; Art. 29 und 30 V-FIFG)

#### **Art. 4** Beitragsgesuche

<sup>1</sup> Die Forschungsstätten und die beteiligten Umsetzungspartner reichen das Gesuch für die Förderung eines Innovationsprojekts gemeinsam bei der Geschäftsstelle der KTI ein.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss umfassen:

- a. einen Projektbeschrieb;
- b. die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten, aufgeschlüsselt pro Jahr nach den Aufwandskategorien gemäss Artikel 8 Absatz 2;
- c. den beantragten KTI-Beitrag;
- d. eine Darlegung der Eigenleistungen der Umsetzungspartner.

<sup>3</sup> Der Projektbeschrieb muss eine ausreichende Grundlage für die fachlich-wissenschaftliche und die wirtschaftliche Beurteilung der geplanten Arbeiten darstellen sowie Angaben zu den Fördervoraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 2 FIFG beinhalten. Er muss namentlich Auskunft geben über:

- a. den Innovationsgehalt, gemessen am aktuellen Stand der Forschung und der Technologie sowie an der Konkurrenzsituation am Markt;
- b. die Projektablaufplanung, die quantitativen Ziele und die Umsetzungsplanung zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Nutzens;
- c. die zur Bearbeitung des Projekts nötigen personellen und materiellen Ressourcen;
- d. die Kompetenzen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts erforderlich sind.

<sup>4</sup> Das Gesuch muss in formeller Hinsicht den Anforderungen der KTI entsprechen. Es ist mit dem entsprechenden Gesuchformular einzureichen.<sup>3</sup>

<sup>5</sup> Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

**Art. 5** Barleistungen der Umsetzungspartner  
(Art. 19 Abs. 2 Bst. d FIFG; Art. 30 V-FIFG)

<sup>1</sup> Die Umsetzungspartner müssen ihre Beteiligung an den Projektkosten gesamthaft im Umfang von mindestens 10 Prozent des Bundesbeitrags in Form einer Barzahlung an die beitragsberechtigten Forschungsstätten erbringen.

<sup>2</sup> Die KTI kann im Einzelfall einen Satz unter 10 Prozent festlegen oder gänzlich auf die Barzahlung verzichten, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Umsetzungspartner nicht ausreicht. Dabei berücksichtigt sie das Innovationspotenzial des Projekts, die mit dem Projekt verbundenen Risiken und die Tragbarkeit der mit der Projektdurchführung verbundenen finanziellen Belastung.

<sup>3</sup> Sie kann einen Satz von mehr als 10 Prozent festlegen, wenn die durch die beitragsberechtigten Forschungsstätten zu leistende Forschung einen ausgeprägten Dienstleistungscharakter aufweist. Der Dienstleistungscharakter ist ausgeprägt, wenn die Forschungsstätten das unterstützte Projekt zum alleinigen Anlass für ihren Forschungsbeitrag nehmen und dieser nicht Teil eines existierenden Forschungsprogramms ist.

**Art. 6** Entscheid der KTI

<sup>1</sup> Die KTI eröffnet den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ihren Entscheid in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Heisst die KTI ein Gesuch um Beiträge ganz oder teilweise gut, so schliesst sie mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einen Vertrag ab.

**Art. 7** Vertrag  
(Art. 27 Abs. 2 FIFG; Art. 41 V-FIFG)

<sup>1</sup> Der Vertrag muss mindestens regeln:

- a. den Gegenstand und den Umfang der Projektförderung;
- b. Rechte und Pflichten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller;
- c. die Projektplanung und Projektausführung;
- d. die Voraussetzungen, den Betrag und die Fristen für Teilzahlungen;
- e. Vorgaben und Termine für die Berichterstattungen zuhanden der KTI.

<sup>2</sup> Verlangt die KTI von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte, so muss diese den Anforderungen von Artikel 41 V-FIFG entsprechen und beim Abschluss des Vertrags vorliegen.

<sup>3</sup> Die KTI erbringt ihre Leistungen erst dann, wenn der Vertrag von allen am Projekt beteiligten Parteien unterzeichnet ist.

---

<sup>3</sup> Zu finden unter [www.kti.admin.ch](http://www.kti.admin.ch) > F&E-Projektförderung > Projekt beantragen

**Art. 8** Bemessung der Beiträge  
(Art. 19 Abs. 2 Bst. d und Art. 24 Abs. 3 FIFG; Art. 37 und 38 V-FIFG)

<sup>1</sup> Die Beiträge der KTI sowie die Beteiligung der Umsetzungspartner werden auf der Grundlage der anrechenbaren Gesamtprojektkosten bemessen.

<sup>2</sup> Zu den anrechenbaren Gesamtprojektkosten gehören:

- a. die Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie das Entgelt für projektbezogene Leistungen Dritter im Bereich der Forschung;
- b. die projektbezogenen Kosten für Apparate sowie Materialkosten;
- c. die Kosten für die Nutzung von Apparaten, Versuchs- und Produktionsanlagen sowie weitere projektbezogene Kosten namentlich für Infrastruktur und Reisespesen.

<sup>3</sup> Nicht zu den anrechenbaren Gesamtprojektkosten zählen namentlich die Kosten für:

- a. die Optimierung des Produkts;
- b. die Anpassung der Serienfertigung;
- c. Zertifizierungen;
- d. die Markteinführung.

<sup>4</sup> Die KTI-Beiträge werden in der Regel so bemessen, dass sie die den beitragsberechtigten Forschungsstätten entstandenen Kosten nach Absatz 2 Buchstabe a, in begründeten Fällen zudem die Kosten nach Absatz 2 Buchstabe b decken.

<sup>5</sup> In jedem Fall übernimmt die KTI jedoch höchstens die Hälfte der anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Vorbehalten bleiben höhere KTI-Beiträge für Projekte nach Artikel 19 Absatz 3 FIFG und Artikel 30 V-FIFG.

<sup>6</sup> Die Kategorien von Personen, deren Kosten anrechenbar sind, die für die jeweilige Personenkategorie geltenden Maximalbeträge sowie die Overheadbeiträge sind im Anhang geregelt.<sup>4</sup>

**Art. 9** Ausschluss direkter Beiträge an die Umsetzungspartner

Direkte Beiträge an die Umsetzungspartner beitragsberechtigter Forschungsstätten sind ausgeschlossen.

**3. Abschnitt: Beiträge an Projekte ohne Umsetzungspartner**

(Art. 19 Abs. 3 FIFG)

**Art. 10** Art der Projekte und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die KTI kann ein Projekt ohne Umsetzungspartner unterstützen, wenn:

- a. es sich um ein Vorhaben mit überdurchschnittlich hohem Innovationspotenzial handelt;
- b. beim aktuellen Stand der Forschung die Risiken für eine Umsetzung der Innovation am Markt als hoch beurteilt werden und entsprechend die finanzielle Beteiligung von Umsetzungspartnern nicht realisierbar ist; und

---

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Übergangsregelung in Artikel 61 V-FIFG.

- c. mit dem Vorhaben das Ziel, potenzielle Umsetzungspartner von der Attraktivität einer wirtschaftlichen Nutzung der Forschungsergebnisse zu überzeugen, erreichbar erscheint.

<sup>2</sup> Sie unterstützt ein Projekt ohne Umsetzungspartner während höchstens 18 Monaten.

#### **Art. 11** Bemessung der Beiträge, Entscheid der KTI und Vertrag

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Beiträge gilt Artikel 8.

<sup>2</sup> Für den Entscheid der KTI und den Vertrag gelten sinngemäss die Artikel 6 und 7.

### **4. Abschnitt: Gutschriften für Vorstudien (Innovationsschecks)**

(Art. 19 Abs. 4 FIFG)

#### **Art. 12** Begriff und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen können bei der KTI für die Ausarbeitung einer Vorstudie durch eine beitragsberechtigte Forschungsstätte eine Gutschrift (Innovationsscheck) beantragen.

<sup>2</sup> Vorstudien dienen zur Abklärung der wirkungsvollen Umsetzbarkeit von Innovationsprojekten der Unternehmen. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- a. Ideenstudien und Konzeptentwicklungen;
- b. Analysen zum Innovations- und Marktpotenzial von Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Technologien.

<sup>3</sup> Gutschriften werden nicht gewährt für Vorhaben, die vor der Antragstellung in Angriff genommen wurden sowie für Vorhaben, die bereits durch andere öffentliche Mittel gefördert werden.

<sup>4</sup> Ein Unternehmen kann alle zwei Jahre höchstens einen Innovationsscheck erhalten.

#### **Art. 13** Verfahren

<sup>1</sup> Das Unternehmen schliesst mit einer beitragsberechtigten Forschungsstätte eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die Forschungsstätte kann die Gutschrift im Rahmen eines Vertrags nach Artikel 7 bei der KTI einlösen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrags.

### **5. Abschnitt: Kostengutsprachen**

(Art. 31 Bst. f V-FIFG)

#### **Art. 14** Gesuch

<sup>1</sup> Ist die beteiligte Forschungsstätte noch nicht bekannt, so kann ein Umsetzungspartner bei der KTI vorerst ein Gesuch um eine Kostengutsprache einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss umfassen:

- a. einen Projektbeschrieb, der den Innovationsgehalt, gemessen am aktuellen Stand der Forschung und der Technologie sowie an der Konkurrenzsituation am Markt, erkennen lässt;
- b. die voraussichtlichen Projektkosten;

- c. die beantragte Kostengutsprache;
- d. die voraussichtlichen Eigenleistungen der Umsetzungspartner.

#### **Art. 15**                      Entscheid der KTI

<sup>1</sup> Heisst die KTI ein Gesuch um eine Kostengutsprache gut, so legt sie mit Verfügung einen entsprechenden Höchstbetrag fest und bestimmt die Frist, innert der ein Gesuch nach Artikel 4 eingereicht werden muss.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügung mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen.

<sup>3</sup> Sie bewilligt das Projekt im Rahmen einer ordentlichen Beurteilung aufgrund eines Gesuchs nach Artikel 4. Der Beitrag kann vom Betrag der Kostengutsprache abweichen.

### **3. Kapitel: Unterstützung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums** (Art. 20 FIFG)

#### **Art. 16**                      Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen (Art. 20 Abs. 1 FIFG)

<sup>1</sup> Die KTI unterstützt Programme und Initiativen zur Sensibilisierung potenzieller Unternehmerinnen und Unternehmer und zur Schulung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern vor und nach der Unternehmensgründung mit Beiträgen.

<sup>2</sup> Die Programme und Initiativen müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Trainerinnen und Trainer verfügen über eine erfolgreiche praktische unternehmerische Erfahrung oder über sehr gute Kenntnisse in der Vermittlung eines spezifischen Fachgebiets.
- b. Die Anbieterin oder der Anbieter des Programms oder der Initiative legt klare Kriterien fest, nach denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt werden. Teilnahme Kriterien sind insbesondere die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Qualität ihrer Geschäftsidee.

<sup>3</sup> Die KTI schliesst mit der Anbieterin oder dem Anbieter einen Vertrag ab. Dieser legt die Teilnahme Kriterien, den Inhalt, den Umfang und die Evaluation des Programms oder der Initiative sowie ein Kostendach fest.

#### **Art. 17**                      Unterstützung von Gründung und Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen (Art. 20 Abs. 2 FIFG)

<sup>1</sup> Die KTI unterstützt die Gründung und den Aufbau neuer Unternehmen (Start-up Unternehmen) durch Evaluation, Coaching, Begleitung, Hilfe bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten, Information sowie Kommunikations- und Vernetzungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Vorhaben müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Das Produkt, der Prozess oder das Geschäftsmodell ist innovativ, wissenschaftsbasiert und hat ein ausreichendes Marktpotenzial.
- b. Aufgrund des Engagements und der Kompetenzen der Beteiligten kann eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts erwartet werden.

- c. Der Sitz des Unternehmens ist in der Schweiz oder das Unternehmen soll in der Schweiz gegründet werden.

<sup>3</sup> Die Unterstützung dient insbesondere dazu, die Geschäftsstrategie zu optimieren und einen detaillierten Businessplan zu erarbeiten.

<sup>4</sup> Die KTI schliesst mit der Jungunternehmerin oder dem Jungunternehmer oder dem Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt namentlich:

- a. den Gegenstand und den Umfang der Unterstützung;
- b. die Rechte und Pflichten der Jungunternehmerin oder des Jungunternehmers oder des Unternehmens.

#### **Art. 18** KTI-Start-up-Label

<sup>1</sup> Die KTI verleiht das KTI-Start-up-Label an neue Unternehmen, die eine besonders innovative Geschäftsidee vor einem KTI-Expertengremium erfolgreich vertreten.

<sup>2</sup> Sie kann für Unternehmen, die sie mit dem KTI-Start-up-Label ausgezeichnet hat, während höchstens drei Jahren nach der Erteilung des Labels Unterstützungsleistungen nach Artikel 17 erbringen, wenn dies zur erfolgreichen Positionierung des Unternehmens im Markt, zur Sicherung von Immaterialgüterrechten oder zur Beschaffung von Krediten notwendig ist.

### **4. Kapitel: Förderung des Wissens- und Technologietransfers**

(Art. 20 Abs. 3 FIFG)

#### **Art. 19** Beiträge zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers

<sup>1</sup> Die KTI unterstützt mit Beiträgen Organisationen und Massnahmen zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Forschungsstätten und der Wirtschaft, namentlich:

- a. nationale thematische Netzwerke;
- b. das Innovationsmentoring;
- c. thematische Plattformen.

<sup>2</sup> Die Unterstützungsmassnahmen werden in einem Vertrag vereinbart. Darin werden namentlich festgelegt:

- a. der Gegenstand, die Dauer und der Umfang der Fördermassnahme;
- b. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- c. ein jährliches Kostendach im Rahmen der verfügbaren Mittel.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Kostendachs werden andere Mittelzuflüsse der öffentlichen Hand und Dritter sowie andere Massnahmen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die KTI überprüft regelmässig die vertragsgemässe Leistungserbringung anhand des im Förderkonzept «WTT-Support»<sup>5</sup> spezifizierten Beurteilungsprozesses.

---

<sup>5</sup> [www.kti.admin.ch](http://www.kti.admin.ch) > WTT-Support

## **Art. 20** Beiträge an nationale thematische Netzwerke

<sup>1</sup> Die KTI fördert national ausgerichtete thematische Netzwerke.

<sup>2</sup> Die Netzwerke werden mindestens alle vier Jahre ausgeschrieben.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss eine ausreichende Grundlage für die fachlich-wissenschaftliche und wirtschaftliche Beurteilung darstellen. Es muss namentlich Angaben zu den folgenden Voraussetzungen beinhalten:

- a. Das vom Netzwerk vertretene Innovationsthema hat ein erhebliches Zukunftspotenzial für die Schweizer Wirtschaft.
- b. Die einschlägige anwendungsorientierte Forschung umfasst einen Zeithorizont von vier bis acht Jahren.
- c. Das Innovationsthema soll für einen namhaften Teil der Schweizer Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sein.
- d. Die Netzwerkpartner können forschungsseitig die notwendige kritische Masse einbringen, um ein mittelfristig relevantes Innovationsthema von internationaler Bedeutung in nationaler Abdeckung zu bearbeiten.
- e. Geeignete Mechanismen des Transfers in die Wirtschaft können sichergestellt werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch muss in formeller Hinsicht den Anforderungen der KTI entsprechen. Es ist mit dem entsprechenden Gesuchformular einzureichen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Heisst die KTI ein Gesuch gut, so schliesst sie mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag nach Artikel 19 Absatz 2 ab.

<sup>6</sup> Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach den Tarifen des Förderkonzepts «WTT-Support»<sup>7</sup>. Der jährliche Maximalbetrag pro Netzwerk beträgt 500 000 Franken.

<sup>7</sup> Beiträge werden für mindestens vier Jahre gewährt. Vor einer allfälligen Verlängerung der Unterstützung um höchstens vier Jahre wird die Beitragsberechtigung überprüft.

## **Art. 21** Innovationsmentoring

<sup>1</sup> Die KTI setzt Innovationsmentorinnen und -mentoren ein, die kleine und mittlere Unternehmen:

- a. über die Unterstützungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand informieren;
- b. bei der Erarbeitung von Gesuchen um staatliche Förderleistungen assistieren;
- c. bei der Suche und Auswahl geeigneter Forschungsstätten namentlich im Rahmen eines Gesuchs nach Artikel 14 unterstützen;

<sup>2</sup> Das Innovationsmentoring kommt Unternehmen zugute, die staatliche Förderleistungen ausserhalb der Unterstützung von Start-up Unternehmen nach Artikel 17 in Anspruch nehmen wollen.

<sup>3</sup> Die KTI rekrutiert Innovationsmentorinnen und -mentoren im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Zulassung basiert auf einem Gesuch. Das Gesuch muss ein Bewerbungsdossier umfassen und namentlich Angaben zu den folgenden Voraussetzungen beinhalten:

---

<sup>6</sup> Erfolgt eine Ausschreibung, sind die Unterlagen zu finden unter [www.kti.admin.ch](http://www.kti.admin.ch) > WTT-Support

<sup>7</sup> [www.kti.admin.ch](http://www.kti.admin.ch) > WTT-Support



- a. grosse Erfahrung in der Wirtschaft und der anwendungsorientierten Forschung;
- b. sehr gute Kontakte zu den Institutionen der öffentlichen Forschung;
- c. sehr gute Kenntnisse des nationalen und des internationalen Wissens- und Technologietransfers.

<sup>4</sup> Das Gesuch muss in formeller Hinsicht den Anforderungen der KTI entsprechen. Das Bewerbungsdossier ist gemeinsam mit dem entsprechenden Formular einzureichen.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Heisst die KTI ein Gesuch gut, so schliesst sie mit der Innovationsmentorin oder dem Innovationsmentor einen Vertrag nach Artikel 19 Absatz 2 ab.

## **Art. 22** Beiträge an thematische Plattformen

Die KTI unterstützt thematische Plattformen mit Beiträgen, indem sie Anlässe und virtuelle Plattformen fördert, die den Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in wichtigen Innovationsthemen intensivieren.

## **5. Kapitel: Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis; Informationspflichten**

(Art. 19 Abs. 6 FIFG)

### **Art. 23** Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis

Für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis sowie für die Sanktionen im Falle einer Verletzung der Regeln gilt, gestützt auf Artikel 19 Absatz 6 FIFG, Artikel 12 Absätze 1-5 FIFG sinngemäss.

### **Art. 24** Informationspflichten

Wer mit der KTI eine Unterstützungsvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, die KTI unaufgefordert und unverzüglich über alle für das Vertragsverhältnis wesentlichen Aspekte, insbesondere über Tatsachen, welche die ordnungsgemässe Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gefährden können, zu informieren.

## **6. Kapitel: Inkrafttreten**

### **Art. 25**

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gleichzeitig mit der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom...in Kraft.

---

<sup>8</sup> [www.kti.admin.ch](http://www.kti.admin.ch) > WTT-Support > Innovationsmentoren

## **Anrechenbare Personalkosten für die Bemessung der KTI-Beiträge zur Förderung von Innovationsprojekten**

1. Anrechenbar sind die Personalkosten der folgenden Personalkategorien:
  - 1.1 Projektleiterin / Projektleiter;
  - 1.2 stellvertretende Projektleiterin / stellvertretender Projektleiter;
  - 1.3 erfahrene Wissenschaftlerin / erfahrener Wissenschaftler;
  - 1.4 wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter;
  - 1.5 Technikerin / Techniker; Programmiererin / Programmierer.
2. Die Personalkosten setzen sich aus dem Bruttolohn (inkl. 13. Monatsgehalt), den Sozialzulagen und dem Arbeitgeberanteil für die Sozialabgaben zusammen.
3. Für die jeweilige Personalkategorie gilt folgender Maximalbetrag pro Stunde (ohne Overhead):

---

	Tarif (ohne Overhead) Fr.
Projektleiterin / Projektleiter	131
stellvertretende Projektleiterin / stellvertretender Projektleiter	109
erfahrene Wissenschaftlerin / erfahrener Wissenschaftler	89
wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter	75
Technikerin / Techniker; Programmiererin / Programmierer	68

---

### **Overheadbeiträge**

1. Die KTI legt den effektiven Prozentsatz des pauschalen Overheadbeitrags (Artikel 37 V-FIFG) im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel jeweils für das dem Berechnungsjahr folgende Kalenderjahr fest.
2. Der Overheadbeitrag wird zusätzlich zum errechneten Betrag für die direkten Projektkosten entrichtet.